Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 17.07.1895

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band.

(Ausgegeben den 17. Juli 1895.) 55. Stück.

In halt: The man and the company of the company of

- M. 122. Berordnung für bas Bergogthum Olbenburg vom 1. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Gisenbahnen auf Canalisations-Unlagen.
- Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1895. *№* 123. betreffend steuerfreie Berwendung von Salg zur Berftellung pon Naturlab.
- M. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1895, betreffend die Abanderung des Gifenbahn = Bollregulatis von 1888.
- Nº 125. Befanntmachung des Staatsministeriums, vom 9. Juli 1895, betreffend die Abanderung des Begleitschein = Regulativs pon 1888.

No. 122

Berordnung für das herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Gifenbahnen auf Canalisation ?- Anlagen.

Oldenburg, 1895 Juli 1.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verordnen unter Bezugnahme auf Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, sollen, soweit eine Enteignung nicht bereits auf Grund der Borschriften der Deichordnung oder der Wasserordnung zulässig ist, auf Anlagen Anwendung sinden, welche zum Zwecke der Absführung von Abwässern mittelst tunnellirter Kanäle von Gemeinden Ortsgenossenschaften oder auf Grund des Artikels 28 der Gemeindeordnung ausgeführt werden.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschirft und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 1. Juli 1895.

(L. S.)

Beter.

Jansen. Flor. Heumann.

Mugenbecher.

№. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend steuerfreie Verwendung von Salz zur Herstellung von Naturlab. Oldenburg, 1895 Juli 3.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

In den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen 2c. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 Seite 960 ff.) wird

1. unter Ziffer II Absaß 2 folgender weitere Sat hinzugefügt:

"Ebenso kann Salz zur Fabrikation von sogenanntem Naturlab steuerfrei verabfolgt werden", und

2. unter 2 B hinter lit. k eingeschaltet:

1. 3 Prozent der bei der Labfabrikation gewonsnenen Salzlauge. (Nur bei der Labfabrikation zulässig)."

Olbenburg, 1895 Juli 3.

Staatsminifterium.

Departement der Finangen.

heumann.

Driver.

Nº. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Eisenbahn-Zollregulativs von 1888. Oldenburg, 1895 Juli 9.

Durch bes Bundesraths von 14. Juni d. Is. hat der Absatz 6 des §. 25 des Eisenbahn-Zollregulativs von 1888 (Gesetpblatt Band 28, S. 867) die nachfolgende Fassung erhalten:

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zolle over Steueramt Anzeige zu machen; die Umsladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit den in Absach vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen. Auf Reichszund Staatseisenbahnen kann, wenn sich am Orte der Umsladung eine Zolls oder Steuerstelle nicht besindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung der Begleitpapiere durch den Vorsteher einer Station oder Güterabsertigungsstelle oder dessen Vertreter, sosen sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirft werden, ohne daß es einer Benachrichtigung der Zolls oder Steuers

stelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

№ 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Begleitschein=Regulativs von 1888. Oldenburg, 1895 Juli 9.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni d. Is. hat der Absatz 3 des §. 28 des Begleitschein = Regulativs von 1888 (Gesetpblatt Band 28, Seite 748) den nachfolgenden Zusatz erhalten:

Bei Begleitscheinsendungen unter Eisenbahnwagenversichluß kann auf Reichst und Staatseisenbahnen, wenn sich am Orte der Umladung eine Zolls oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinisgung des Geschehenen durch den Vorsteher einer Station oder Güterabsertigungsstelle oder dessen Vertreter, sosen sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verspflichtet sind, bewirft werden, ohne daß es einer Benachsrichtigung der Zolls oder Steuerstelle bedarf. Zollamtslicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtslichen Bleiverschluß ersetz.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Staatsministerium. Departement der Linanzen.

Heumann.

ol.rovin C. einer Benachrichtigung ber Johle Deiver.

